OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-304045/10/BZ

Datum: Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. September 2025, GZ: LINZ/923010006037/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. November 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. September 2025, GZ: LINZ/923010006037/23, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016, iVm § 111 Abs. 1 Z 1, 1. Fall Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„[...] Frau A__, geb. tt.mm.jjjj hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__, mit Sitz in B-Weg, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, nachstehende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
Die oa Gesellschaft hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 27.04.2023 um 21:21 Uhr (Kontrollzeitpunkt), C__, geb. tt.mm.jjjj, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd § 49 ASVG), als Arbeiter beschäftigt.
Der in der Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung versichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der OÖ Gesundheitskasse, als zuständigem Sozialversicherungsträger, nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.“

I.2. Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 29. September 2025 eingebracht und die Einvernahme des C__ als Zeugen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. November 2025. Zur Verhandlung sind die Bf, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung erschienen. Zeugenschaftlich einvernommen wurden C__, Bez.Insp. H__ sowie I__.

I.5. Mit E-Mail vom 21. November 2025 wurde von I__ ein Schreiben des J__ an die D__ vom 13. April 2023 vorgelegt, worin sich der J__ für die Möglichkeit bedankt, die Räumlichkeiten (K__) nutzen zu dürfen und nähere Vereinbarungen zum Zeitpunkt und der Abrechnung wiedergegeben werden.

I.6. Im Rahmen des dazu durchgeführten Parteiengehörs hat das Amt für Betrugsbekämpfung im Wesentlichen in Frage gestellt, warum dieses Dokument nicht bereits während der Kontrolle vorgelegt bzw. dessen Inhalt zumindest erwähnt worden sei und darauf hingewiesen, dass Erstaussagen mehr Glaubhaftigkeit beizumessen sei. Auch entspreche es nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass seitens des Mieters die Regeln für die Verwendung von entsprechenden Räumlichkeiten oder Abrechnungsmodalitäten verschriftlicht werden.

Die belangte Behörde hat dazu zusammengefasst ausgeführt, dass I__ weder zum Zeitpunkt des Schreibens (13. April 2023), noch am 27. April 2023 Obmann des Vereins J__ gewesen sei. Er sei als Obmann erst von 18. August 2023 bis 17. August 2027 eingetragen. Von 24. Mai 2022 bis 18. August 2023 sei Herr I__ lediglich Angestellter bei der D__ gewesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__, mit Sitz in B-Weg und zur Vertretung nach außen Befugte.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Polizeiinspektion gemeinsam mit Mitarbeitern der belangten Behörde am 27. April 2023 um 21:21 Uhr im Lokal „K__“ in der E-Straße, wurde C__ hinter der Bar angetroffen.

Ob C__ am 27. April 2023 um 21:21 Uhr als Dienstnehmer von der D__ beschäftigt wurde, obwohl er nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Zeugenaussagen.

Dass nicht festgestellt werden kann, ob C__ zum inkriminierten Zeitpunkt als Dienstnehmer der D__ beschäftigt war, gründet zum einen auf den Aussagen des C__ im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme in der mündlichen Verhandlung, wonach an diesem Tag eine Veranstaltung der Vereine „F__“ und „J__“ in diesem Lokal stattfand sowie, dass er nur mit seiner Musik beschäftigt war und sich ein Glas Wasser genommen hat. Der Zeuge hat weiters glaubhaft ausgeführt, dass er an diesem Tag zum ersten Mal in diesem Lokal war.

Zum anderen hat der als Zeuge einvernommene I__ nachvollziehbar ausgesagt, dass die Vereine F__ und J__ ein Lokal für verschiedene Veranstaltungen gesucht haben und am 27. April 2023 eben das Lokal „K__“ in der E-Straße gemietet und dort eine Veranstaltung abgehalten haben. Die Veranstaltung war nach Aussage des Zeugen so geplant, dass die Vereinsmitglieder sich bei den vorhandenen Getränken selbst bedienen.
Der Zeuge I__ hat im Rahmen der Einvernahme auch glaubhaft dargelegt, dass er früher handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer des gegenständlichen Lokals war (vormals: P__). Der Zeuge hat auch den Ablauf bzw. wie Vereinsveranstaltungen organisiert und abgehalten werden bzw. wurden und seine Probleme und Schwierigkeiten mit solchen Veranstaltungen geschildert, was vom anwesenden Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung bestätigt wurde.

Hinzukommt, dass der als Zeuge einvernommene Bez.Insp., der auch bei der Kontrolle am 27. April 2023 anwesend war, glaubwürdig ausgesagt hat, dass in diesem Lokal bereits mehrere Kontrollen stattgefunden haben und bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle mehr Gäste anwesend waren als dies bei den vorherigen Kontrollen der Fall war. Der Zeuge hat auch nachvollziehbar ausgeführt, dass kein „normales Gespräch“ mit Herrn I__ möglich war, weil dieser über die wiederholten Kontrollen, insbesondere durch Bedienstete der belangten Behörde sehr verärgert und aufgebracht war, sodass im Rahmen der Kontrolle auch nicht über das Stattfinden einer Vereinsveranstaltung gesprochen wurde.

Auch wenn das von I__ vorgelegte Schreiben des J__ an die D__ keinen vollständigen Nachweis für die Abhaltung einer Vereinsveranstaltung zum inkriminierten Zeitpunkt darstellt und I__ im April 2023 nicht Obmann des J__ war, hat die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass I__ sowohl bei der D__ als auch bei den Vereinen F__ und J__ maßgeblich an Entscheidungen beteiligt war.

Insgesamt ist in der mündlichen Verhandlung der Eindruck entstanden, dass das Vorbringen der Abhaltung einer Vereinsveranstaltung nicht aus der Luft gegriffen

ist und hat sich dieser Eindruck vor allem auch durch die Aussage des Bez.Insp. im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme, wonach im Vergleich zu vorherigen Kontrollen auffallend viele Personen im Lokal waren, verstärkt.

Es kann somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden, dass C__ am 27. April 2023 um 21:21 Uhr als Dienstnehmer von der D__ beschäftigt wurde.

Die übrigen Feststellungen sind dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) lauten:

„§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit

strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind."

III.2. Verfahrensgegenständlich wird der Bf im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst zur Last gelegt, dass sie es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass die D__ am 27. April 2023 um 21:21 Uhr C__ als Dienstnehmer beschäftigt hat, ohne dass dieser vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, ob C__ am 27. April 2023 um 21:21 Uhr von der D__ beschäftigt wurde, sodass insgesamt begründete Zweifel am Schuldspruch bleiben.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Da wie bereits festgestellt die im Straferkenntnis vorgeworfene Tat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, greift der Grundsatz „in dubio pro reo".

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.3. Im Ergebnis ist der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Verfahrensergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 8 VwGVG) noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG) zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner